OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152603/34/VG – 152608/3

Datum:
Linz, 28. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde 1. der M L (1.-Bf), 2. des M L (2.-Bf), 3. des L L (3.-Bf), 4. der S A (4.-Bf), 5. der B S (5.-Bf) und 6. des J K (6.-Bf), alle wohnhaft in P, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde P vom 17. Februar 2020, GZ: Bau-4667-2019, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (Bauwerberin: x GmbH, vertreten durch x)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Baubewilligung unter Zugrundelegung nachfolgender Unterlagen und Projekterklärungen erteilt wird:

- schalltechnisches Projekt des Dipl.-HTL-Ing. A D, MBA, Technisches Büro für Umweltschutz in L, Konvolut zu Projekt Nr. x
- Dokument: „Nachwuchstrainingszentrum P, Projekt: Erweiterung der Nebenspielfelder“
- Betriebsbeschränkung der Bauwerberin laut Schreiben vom 28. März 2019.

II. Die Bauwerberin hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung Kommissionsgebühren in Höhe von 20,40 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde des 6.-Bf wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 16. Juli 2019 (Eingangsdatum) ersuchte die x GmbH (in der Folge: Bauwerberin) um Erteilung einer Baubewilligung für vier Fußball- bzw. Trainingsplätze, jeweils samt dazugehöriger Flutlichtanlage.

2. Mit Bescheid vom 17. Februar 2020 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde P (in der Folge: belangte Behörde) die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung diverser Bedingungen und Auflagen.

3. Dagegen erhoben die 1.-Bf bis 6.-Bf eine gemeinsame Beschwerde, welche die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) mit Schreiben vom 4. Mai 2020 unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vorlegte. Über Aufforderung des LVwG Oö. wurde ein Auszug des maßgeblichen Flächenwidmungsplanes nachgereicht.

4. Mit Schriftsatz vom 2. Juni 2020 äußerte sich die nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bauwerberin zum Beschwerdevorbringen.

5. Das LVwG Oö. holte zum Beschwerdevorbingen Stellungnahmen aus den Fachbereichen Lärmtechnik und Lichttechnik von jenen Amtssachverständigen ein, die mit dem gegenständlichen Bauvorhaben bereits im baubehördlichen Verfahren befasst waren. Diese Stellungnahmen wurden den Parteien sowie dem bereits im baubehördlichen Verfahren beigezogenen humanmedizinischen Amtssachverständigen gleichzeitig mit der Ladung vom 10. November 2020 zur öffentlichen mündlichen Verhandlung übermittelt.

6. Am 26. November 2020 gab die x die rechtsfreundliche Vertretung für die 1.-Bf und den 2.-Bf bekannt und nahm am selben Tag beim LVwG Oö. Akteneinsicht.

7. Das LVwG Oö. führte am 2. Dezember 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Dort gab Rechtsanwalt x zunächst die Vertretung für weitere Beschwerdeführer bekannt und erstattete ein umfangreiches Vorbringen, welches mit den anwesenden Amtssachverständigen erörtert wurde. In der Verhandlung wurden zudem die vom LVwG Oö. zum Beschwerdevorbringen eingeholten Stellungnahmen aus den Fachbereichen Lärmtechnik und Lichttechnik erörtert.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Allgemeines:

Die 1.-Bf bis 5.-Bf sind jeweils Eigentümer von Grundstücken, die vom zu bebauenden Grundstück unstrittig höchsten 50 m entfernt liegen. Dieser Umstand trifft hingegen auf den 6.-Bf (aufgrund einer erfolgten Grundabteilung) nicht zu.

Projektgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von vier Fußball- bzw. Trainingsplätzen, jeweils mit dazugehöriger Flutlichtanlage, auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. x, EZ x, KG P. Die Grundstücke der 1.-Bf bis 5.-Bf (in der Folge auch bezeichnet als: Beschwerdeführer) liegen südlich des Baugrundstückes.

Zum Fachbereich Lärmtechnik:

Die Ausführungen des lärmtechnischen Amtssachverständigen basieren auf den diesbezüglichen Projektangaben seitens der Bauwerberin, die bereits im Zuge des baubehördlichen Verfahrens vorgelegt wurden. Dies sind konkret: das schalltechnische Projekt des Dipl.-HTL-Ing. A D, MBA, Technisches Büro für Umweltschutz in L, Konvolut zu Projekt Nr. x; das Dokument: „Nachwuchstrainingszentrum P, Projekt: Erweiterung der Nebenspielfelder“ sowie die Betriebsbeschränkung der Bauwerberin laut Schreiben vom 28. März 2019.

Als Ist-Bestand wurde die tatsächliche Situation ohne jeglichen Spiel- bzw. Trainingsbetrieb sowie anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fußballfeldern herangezogen.

Aus lärmtechnischer Sicht führt das eingereichte Projekt nur während der Abendzeit zu maßgeblichen Änderungen der Schallsituation durch den Spielbetrieb mit Zuschauerbeteiligung. Dies wurde jedoch mit der Auflage Nr. 6 des angefochtenen Bescheides untersagt, die wie folgt lautet:

„In den Abendstunden darf kein Spielbetrieb mit Zuschauerbeteiligung erfolgen.“

Die Ausführungen des lärmtechnischen Amtssachverständigen berücksichtigen einen Schallschutzwall mit einer Höhe von 2,5 m laut den Angaben in der genannten schalltechnischen Untersuchung.

Die Prognoseberechnung erfolgte nach ON ISO 9613-2, die immer noch dem Stand der Technik entspricht. Diese Berechnungen zeigen eine sehr gute Übereinstimmung zu Messungen.

Die örtliche Schallsituation wird bei allen Beschwerdeführern durch die Ergebnisse beim Messpunkt MP2 repräsentativ dargestellt. Der Messpunkt MP1 kann für diese Wohnbereiche nicht herangezogen werden, weil dort die Schallsituation maßgeblich durch die B x geprägt wird. Die örtliche Schallsituation (ohne Trainings- bzw. Spielbetrieb) beträgt bei den Gebäuden der Beschwerdeführer rund LA,eq = 50 bis 51 dB zur Tageszeit und LA,eq = 48 bis 49 dB zur Abendzeit an Sonntagen, sodass keine Überschreitung der Planungsrichtwerte nach der ÖNORM S 5021 vorliegt. Unter Berücksichtigung des maximalen Spielbetriebes (alle vier Felder gleichzeitig, Zuschauer nur tags) wird die Bestandssituation bei den Grundstücken der Beschwerdeführer um rund 1 dB auf 52 dB zur Tageszeit bzw. 50 dB zur Abendzeit angehoben. Die Planungsrichtwerte können damit jedenfalls eingehalten werden bzw. werden diese gerade erreicht. Bemerkt wird, dass bei den Immissionen durch den Spielbetrieb ein Anpassungswert von 5 dB enthalten ist. Die in der Beschwerde zitierte Hebung von 3,2 dB betrifft das Szenario Spielbetrieb samt Zuschauerbeteiligung im Abendzeitraum, das jedoch aufgrund der definierten Auflage ausscheidet.

Zur Berücksichtigung der Emissionen der unterschiedlichen Nutzungszustände (Trainingsbetrieb, Spielbetrieb mit Zuschauer) wurden Schallmessungen vorgenommen und auch Emissionsansätze aus der Fachliteratur herangezogen. Dabei wurden beispielsweise für den Trainingsbetrieb ein Schallleistungspegel von $L_{W,A}$ = 97 dB und für den Spielbetrieb von $L_{W,A}$ = 105 dB, jeweils zuzüglich eines Anpassungswertes von 5 dB, berücksichtigt. Diese Emissionsangaben beinhalten die Ergebnisse von Untersuchungen und stellen keine Momentaufnahme dar. Es sind bei diesen Ansätzen auch die Schiedsrichterpfiffe enthalten.

Grundlage für die Beurteilung war ein Spielbetrieb mit bis zu 50 Zuschauern ausschließlich auf den Spielfeldern 1 und 2 (Nordwest und Nordost). In der ÖAL 37 sind Emissionsangaben für Fußballplätze enthalten und es wurde daraus der Emissionswert für 50 Zuschauer entnommen.

Der worst case ist nicht der gleichzeitige Trainingsbetrieb, sondern zur Tageszeit der Trainingsbetrieb samt gleichzeitigem Spielbetrieb. Die untersuchten Szenarien können jedenfalls bei einem projektgemäßen Betrieb auftreten.

Die der Beurteilung des lärmtechnischen Amtssachverständigen zu Grunde liegenden Angaben bezüglich Rasenpflege (120 Minuten am Tag) ergeben sich aus der erwähnten schalltechnischen Untersuchung und sohin aus den Projektangaben.

Der Verkehr im Zusammenhang mit dem Spiel- und Trainingsbetrieb findet auf öffentlichen Straßen statt.

[angefochtener Baubewilligungsbescheid vom 17.2.2020 und Verhandlungsschrift vom 18.12.2019 - Behördenakt; ergänzende lärmtechnische Stellungnahme vom 9.11.2020 - Gerichtsakt ON 18 und die Ausführungen des lärmtechnischen Amtssachverständigen in der Verhandlung des LVwG Oö. - Gerichtsakt ON 33]

Zum Fachbereich Lichttechnik:

Die Beurteilung des lichttechnischen Amtssachverständigen beruht auf einer Installation der Flutlichtanlagen gemäß der eingereichten Projektunterlage „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ der Z GmbH vom 26. September 2019. Geplant ist, die LED-Leuchten gegenüber der Horizontalen (Spielfläche) zwischen -12,3° bis +3° gedreht auszuführen. Demnach sind neben einer Montage mit 0° gegenüber der Horizontalen sowohl Aufneigungen der Leuchten bis +3° als auch Abneigungen der Leuchten bis -12,3° vorgesehen.

Gemäß den Projektunterlagen ist bei jedem der vier Trainingsfelder die Errichtung von neuen LED-Leuchten geplant und entspricht dies aus lichtimmissions-technischer Sicht einer Neuerrichtung der Flutlichtanlagen für die vier gegenständlichen Trainingsplätze. Mit anderen Worten: Der Beurteilung des lichttechnischen Amtssachverständigen wurde kein lichttechnischer Ist-Bestand für Raumaufhellung zu Grunde gelegt.

Die Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte für Raumaufhellung erfolgte gemäß der ÖNORM O 1052:2016-06-01. Es wurden Maximalwerte der vertikalen Beleuchtungsstärken herangezogen und keine mittleren vertikalen Beleuchtungsstärken. Weiters beruht die Berechnung gemäß den Angaben in der „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052" der Z GmbH vom 26. September 2019 auf Wartungsfaktoren = 1 (Neuwert der LED-Leuchten). Somit ist bei den der Beurteilung zu Grunde liegenden Beleuchtungsstärken aus lichttechnischer Sicht von einem Maximalwert - bzw. für die Beschwerdeführer von der „sicheren Seite“ - auszugehen.

Die Ausführungen des lichttechnischen Amtssachverständigen zur Blendwirkung beruhen ebenfalls auf der Projektunterlage „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ der Z GmbH vom 26. September 2019. Demnach können die Proportionalitätsfaktoren für Blendung an den Bewertungspunkten der Gebäude der Beschwerdeführer eingehalten werden.

Die Anbringung und Einstellung der Leuchten im Sinne der genannten Projektunterlage wurde durch die Auflage Nr. 9 des angefochtenen Bescheides vorgeschrieben, die wie folgt lautet [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„9. Die Leuchten sind gemäß der Darstellung in der ‚Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052‘ vom 26.09.2019 anzubringen und einzustellen. Eine diesbezügliche

Bestätigung ist durch einen Sachverständigen auf Verlangen der Behörde nach der Fertigstellung zu übermitteln."

Weiters enthält der angefochtene Bescheid folgende Auflage Nr. 8 [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„8. Die Grenzwerte der ÖNORM O 1052 vom 1.6.2016 ‚Lichtimmissionen – Messung und Beurteilung' hinsichtlich Raumaufhellung und Blendung sind einzuhalten."

[angefochtener Baubewilligungsbescheid vom 17.2.2020 und Verhandlungsschrift vom 18.12.2019 - Behördenakt; ergänzende lichttechnische Stellungnahme vom 29.10.2020 - Gerichtsakt ON 17 und die Ausführungen des lichttechnischen Amtssachverständigen in der Verhandlung des LVwG Oö. – Gerichtsakt ON 33]

Zum Fachbereich Humanmedizin:

Der humanmedizinische Amtssachverständige hat bereits im baubehördlichen Verfahren basierend auf den Beurteilungen des lärmtechnischen und des lichttechnischen Amtssachverständigen eine Beurteilung abgegeben. In der Verhandlung des LVwG Oö. legte der Amtssachverständige dar, dass das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Änderung seiner fachlichen Einschätzung bewirkt und somit seine in der Verhandlungsschrift der Bauverhandlung getroffenen Feststellungen und Beurteilungen vollinhaltlich aufrecht bleiben. Demnach ergeben sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schall- oder Lichtimmissionen.

[Verhandlungsschrift vom 18.12.2019; Ausführungen des humanmedizinischen Amtssachverständigen in der Verhandlung des LVwG Oö. – Gerichtsakt ON 33]

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt, den Gerichtsakt und das offene Grundbuch sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus, insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln, ergeben sich die entscheidungswesentlichen Feststellungen.

Die vorliegenden Gutachten der Amtssachverständigen sind für die erkennende Richterin schlüssig und nachvollziehbar. Dazu wird noch Folgendes bemerkt:

Der von den Beschwerdeführern vorgebrachte Umstand, wonach im Einreichplan zum Schallschutzwall verschiedene Höhenangaben (zwischen 2,5 m und 4,3 m) enthalten seien, ist wie der lärmtechnische Amtssachverständige in seiner

ergänzenden Stellungnahme vom 9. November 2020 schlüssig und nachvollziehbar erklärt, aus lärmtechnischer Sicht nicht relevant, weil es nur darauf ankommt, dass die Höhe von 2,5 m, die Grundlage in der schalltechnischen Untersuchung gewesen ist, nicht unterschritten wird. Der lärmtechnische Amtssachverständige hat weiters schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass sich mit zunehmender Höhe eines Schallschutzwalles jedenfalls eine zusätzliche Abschirmung und somit geringere Immissionspegel ergeben. Der lärmtechnische Amtssachverständige erläuterte weiters im Zuge der Verhandlung des LVwG Oö., dass für zwei Nachbarparzellen (Nr. 1739 und 1750/2) die Rechenpunkte an den jeweiligen Gebäudefassaden und nicht an der Grundgrenze angesetzt wurden. Nach seinen Ausführungen wurde der jeweils höchste Fassadenpegel herangezogen, und zwar jener in den Obergeschoßen, weil sich dort aufgrund der geringeren Schirmwirkung des Lärmschutzwalles um rund 4 dB höhere Schallpegel ergeben als im Erdgeschoß. Bei einem Aufenthalt im Freien, an der den Spielfeldern zugewandten Grundgrenze, wird aufgrund der Schirmwirkung des Lärmschutzwalles jedenfalls ein geringerer Immissionspegel auftreten, als der bei der Beurteilung berücksichtigte Schallpegel im Obergeschoß. Der lärmtechnische Amtssachverständige legte in der Verhandlung weiters dar, dass die Prognoseberechnungen nach ISO 9613-2 für alle Gebäude im Berechnungsgebiet Reflexionen der Fassaden berücksichtigen und auch die Einflüsse von Reflexionen an den jeweiligen Wohngebäuden der Beschwerdeführer in der Prognoseberechnung enthalten sind. Zudem hatten die Beschwerdeführer in der Verhandlung die Gelegenheit, die Darstellung sowie Berechnung des energieäquivalenten Dauerschallpegels mit dem lärmtechnischen Amtssachverständigen eingehend zu erörtern.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu A.I.:

Vorweg ist festzuhalten, dass die 1.-Bf bis 5.-Bf unzweifelhaft Nachbarn im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 sind.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es für die lärmtechnische Beurteilung auf den genehmigten Ist-Bestand ankomme. Diese Rechtsansicht ist zwar richtig, geht aber im hier zu beurteilenden Einzelfall aus folgenden Gründen ins Leere:

Bei einem Baubewilligungsverfahren handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, in dem ausschließlich das eingereichte Projekt zu beurteilen ist. Dies gilt im Übrigen auch für nachträgliche Baubewilligungsverfahren (vgl. VwGH 29.6.2016, Ro 2014/05/0067; 26.3.2019, Ra 2019/05/0017). Im Zuge der Verhandlung des LVwG Oö. wurde mit dem anwesenden Rechtsvertreter der

Bauwerberin eingehend erörtert, dass im hier zu beurteilenden Fall die Errichtung und der Betrieb von vier Fußball- und Trainingsplätzen, jeweils mit dazugehöriger Flutlichtanlage, Projektgegenstand ist. Das verwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren hat zweifellos ergeben, dass der Beurteilungen der beigezogenen Amtssachverständigen auch keine angenommene Ist-Belastung zu Grunde lag. Vielmehr wurde in fachlicher Hinsicht von einer Neuerrichtung ausgegangen.

Vor diesem Hintergrund, war aber auch auf das Vorbringen der Beschwerdeführer zur Parksituation im Zusammenhang mit dem Trainings- und Spielbetrieb nicht einzugehen, weil die Schaffung von Parkplätzen hier nicht projektgegenständlich ist. Im Übrigen hat das LVwG Oö. die hier gegenständliche Nachbarbeschwerde nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0054). Die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen in Oberösterreich räumen den Nachbarn ein subjektiv-öffentliches Recht in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen und daraus resultierenden Immissionen jedenfalls nicht ein (vgl. neuerlich VwGH vom 26.3.2019, Ra 2019/05/0017). Aus diesem Grund vermag auch das Vorbringen der Beschwerdeführer, dass der Trainings- und Spielbetrieb einen zusätzlichen Verkehr und damit zusätzlichen Lärm verursache, der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen, weil der Verkehr auf öffentlichen Straßen dem gegenständlichen Bauvorhaben in rechtlicher Hinsicht nicht zuzurechnen ist.

Der Umstand, dass bei der lärmtechnischen Beurteilung von zwei Nachbarparzellen zwar das Szenario an der Gebäudefassade und nicht an der Grundgrenze herangezogen wurde, schadet nach Ansicht der erkennenden Richterin im hier zu beurteilenden Einzelfall deshalb nicht, weil ein Lärmschutzwall geplant ist. Durch die Betrachtung der exponierten Ausrichtung des Obergeschoßes wird somit jedenfalls die ungünstigere Situation dargestellt, als wenn der Aufenthaltsbereich im Freien an der Grundgrenze berücksichtigt worden wäre, weil dort – wie der lärmtechnische Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar darlegte - durch den Lärmschutzwall geringere Immissionspegel auftreten.

Im Zuge der Verhandlung des LVwG Oö. wurde weiters eingehend erörtert, dass die Beurteilung des lärmtechnischen Amtssachverständigen auf den diesbezüglichen Angaben seitens der Bauwerberin basiert. Die explizite Bezugnahme auf diese Unterlagen im Spruch dieser Entscheidung und damit der Baubewilligung erfolgt im hier zu beurteilenden Einzelfall aus Gründen der Rechtssicherheit, um eine effiziente Überprüfbarkeit der erteilten Baubewilligung zu gewährleisten.

Schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist nachvollziehbar, dass es bei der Auswirkungsbetrachtung einer Flutlichtanlage auf die Einstellung und Art der Leuchten ankommt. Dieser Umstand wurde auch im Zuge der Verhandlung des

LVwG Oö. erörtert. Der Forderung des lichttechnischen Amtssachverständigen nach einer diesbezüglich konkreten Vorgabe wurde aber ohnehin bereits durch die belangte Behörde mit Vorschreibung der Auflage Nr. 9 im angefochtenen Bescheid Rechnung getragen. Damit ist nach Ansicht der erkennenden Richterin bereits sichergestellt, dass Aufneigungen bzw. Abneigungen der Leuchten nur wie in der „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ der Z GmbH vom 26. September 2019 angeführt, erfolgen dürfen. Zudem wurde auch der Forderung des lichttechnischen Amtssachverständigen, wonach die Grenzwerte der ÖNORM O 1052 vom 1. Juni 2016 hinsichtlich Raumaufhellung und Blendung einzuhalten sind, wie der Amtssachverständige in der Verhandlung des LVwG Oö. darlegte, bereits durch die Vorschreibung der Auflage Nr. 8 im angefochtenen Bescheid Rechnung getragen.

Zur Auflagenvorschreibung wird noch bemerkt, dass nach der Formulierung der Auflage Nr. 9 die Bestätigung der vorgeschriebenen Leuchteneinstellung durch einen Sachverständigen „auf Verlangen der Behörde“ nach Fertigstellung des Bauvorhabens zu übermitteln ist. Wenn ein Nachweis auf „Verlangen der Behörde“ vorgeschrieben wird, entspricht dies nach der Ansicht der erkennenden Richterin der gängigen Verwaltungspraxis und wird dadurch der Baubehörde zweifellos ermöglicht, die Einhaltung der erteilten Auflage effizient zu überprüfen, was aus Sicht des Nachbarschutzes jedenfalls ausreichend ist. Es ist daher nicht geboten, der Bauwerberin die Vorlage dieses Nachweises ohne explizites Verlangen der Behörde vorzuschreiben. Soweit die Beschwerdeführer eine Auflage fordern, nach der die Bauwerberin den Nachbarn auf deren Begehren konkrete Nachweise vorzulegen hätte, ist festzuhalten, dass diesbezüglich kein subjektiv-öffentliches Recht besteht.

Zusammenfassend hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass die 1.-Bf bis 5.-Bf bei projektgemäßer Ausführung des beantragten Vorhabens und Einhaltung sämtlicher vorgeschriebener Auflagen durch Lärm- und Lichtimmissionen weder unzumutbar belästigt noch in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu A.II.:

Der lichttechnische Amtssachverständige führte einen Lokalaugenschein in der Dauer von einer halben Stunde durch. Der Tarif von 20,40 Euro je angefangener halber Stunde ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebühren-verordnung 2013. Diese Kosten sind gemäß § 77 Abs. 1 iVm § 76 Abs. 1 AVG von der Partei zu tragen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Die Kosten sind daher von der Bauwerberin zu entrichten.

Zu B.I.:

Der 6.-Bf ist nicht Nachbar im Sinne der Oö. BauO 1994, da die Nachbareigenschaft nach § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 das (Mit-)Eigentum an einer dem Bauvorhaben benachbarten Liegenschaft (hier: an einer Liegenschaft, welche höchstens 50 m vom zu bebauenden Grundstück entfernt ist, siehe Z 2 leg. cit.) voraussetzt.

Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass die Nachbareigenschaft im Sinne der zitierten Bestimmung der Oö. BauO 1994 zum Zeitpunkt der Entscheidung des LVwG Oö. jedenfalls noch bestehen muss. Es kommt daher nicht darauf an, ob eine solche allenfalls zu einem früheren Zeitpunkt bestanden hat (vgl. VwGH 7.10.2020, Ra 2020/05/0187 zu einem Fall, in dem sich die Grundstücksgrenzen des Baugrundstückes während des Baubewilligungsverfahrens durch Grundabteilung derart verändert haben, dass die Nachbareigenschaft iSd Oö. BauO 1994 im Ergebnis verloren ging).

Die Beschwerde des 6.-Bf, ist daher mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu A.III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum beschränkten Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einheitlich.

Zu B.II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die gegenständliche Entscheidung auf der klaren gesetzlichen Regelung des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 beruht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch